

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Dezernat IV, Bürgeramt

Betreff:

Stadthalle - Bürgerentscheid

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
2. Durchführung eines Bürgerentscheids
3. Festlegung des Abstimmungstermins
4. Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	05.05.2010	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	20.05.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die nachstehenden Informationen über das eingereichte Bürgerbegehren und die laufenden Prüfungen zur Kenntnis.

Die sich aus den Ergebnissen der Prüfungen ergebenden Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung werden als ergänzende Tischvorlage im Haupt- und Finanzausschuss am 05. Mai 2010 (soweit zeitlich möglich) oder als Nachsendung zur Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung am 20. Mai 2010 verschickt.

Begründung:

Die Bürgerinitiative BIEST hat unter der Fragestellung

„Soll die Stadt Heidelberg einen Anbau oder Neubau für ein erweitertes Kongresszentrum an der Stadthalle errichten?“

Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt. Am Montag, den 19. April 2010, haben die Vertreter der Bürgerinitiative insgesamt ca. 18.280 Unterschriften und am Donnerstag, den 22. April 2010, nochmals insgesamt ca. 2.575 Unterschriften beim Bürgeramt abgegeben. Mit dem eingereichten Bürgerbegehren bezweckt die Bürgerinitiative die Durchführung eines Bürgerentscheides, bei dem die Heidelberger Bürgerschaft (anstelle des Gemeinderates) über die gestellte Frage abstimmt.

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist ein Bürgerbegehren an die Einhaltung bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden (§ 21 GemO). Als Zulässigkeitsvoraussetzungen sind einzuhalten:

- Notwendige Unterschriften: 10.000
- Formulierung der Frage, die zur Abstimmung gestellt werden soll
- Angelegenheit, für die der Gemeinderat zuständig ist
- Negativkatalog des § 21 Absatz 2 GemO nicht betroffen
- Angelegenheit, über die nicht innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist
- Schriftform des Antrages
- Begründung (Tatsachenangaben vorhanden, keine unrichtigen Behauptungen)
- 6-Wochen-Frist (wenn gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichtet)
- Kostendeckungsvorschlag für die begehrte Maßnahme

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet nach § 21 Absatz 4 GemO der Gemeinderat. Eine entsprechende Vorlage wird unter diesem Tagesordnungspunkt vorbereitet.

In Anbetracht der oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen ist nach der Übergabe der Unterschriftenlisten zunächst zu prüfen, ob die notwendige Unterschriftenzahl von 10.000 erreicht wurde. Hierzu bedarf es neben der bloßen Zählung einer Überprüfung, ob die jeweiligen Unterzeichner auch tatsächlich Bürger der Stadt Heidelberg sind (Abgleich mit dem Melderegister). Es ist ebenfalls zu prüfen, ob Mehrfachunterzeichnungen vorhanden sind. Zudem soll im Wege von Nachfragen überprüft werden, ob die in der Liste ausgewiesenen Personen tatsächlich eine Unterschrift geleistet haben (Stichproben). Für diesen Vorgang werden die Bürgerämter für 3 Arbeitstage geschlossen (26. bis 28. April 2010). In dieser Zeit kann nur ein Notdienst aufrecht erhalten werden.

Wenn die notwendige Unterschriftenzahl erreicht ist, sind im Rahmen einer Rechtsprüfung die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu würdigen, was wiederum mehrere Arbeitstage in Anspruch nehmen wird.

Erst wenn alle Prüfungen innerhalb der Verwaltung abgeschlossen sind, können die sich daraus ergebenden Beschlussvorschläge formuliert und dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt werden. Frühestens zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 5. Mai 2010 kann eine Tischvorlage präsentiert werden. Auf jeden Fall wird im Wege einer Nachsendung für die Sitzung des Gemeinderates am 20. Mai 2010 rechtzeitig eine schriftliche Vorlage versandt (spätestens 1 Woche vorher, 12. Mai 2010).

Als möglicher Abstimmungstermin für einen Bürgerentscheid wird der 25. Juli 2010 als letzter Sonntag vor den Schulsommerferien ins Auge gefasst.

Die Kosten für die Durchführung eines Bürgerentscheids belaufen sich auf ca. 200.000 Euro. Die hierfür notwendige Kostendeckung wird ebenfalls zu beschließen sein.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner